

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 77.

Sonntag, den 25. September 1842.

Zugend ist Kampf, sie will mit Mühe errungen seyn; denn was ist wahre Tugend anders, als ein immerwährender Streit mit Leidenschaften, Thorheiten und Lastern in uns selbst und außer uns.

Oberamtliche Verfügungen.

Königliche Finanz-Kammer
für den Tapt-Kreis.

In Berücksichtigung der steigenden Verlegenheit der Vieh-Halter hinsichtlich der Ernährung des Viehes und des vielfältig wirklich eingetretenen Nothstandes, so wie in der Absicht, durch Gewährung aller nach den Umständen zulässigen Unterstützungen der Bedürftigen, jeden Vorwand zu Waide- und Gras-Erzessen in den Waldungen zu beseitigen findet man sich veranlaßt der unterm 16. Juli d. J. wegen Benützung des Waldgrases getroffenen Verfügung folgende weitere Bestimmungen zur Nachachtung der Forstämter beizufügen:

1) Wo es die Noth erfordert, und die Erhaltung des Viehstandes einer Gemeinde davon abhängt, können nicht nur erwachsene, sondern auch jüngere Bestände, sogar in Ermanglung anderer Bestände, Culturen für den fraglichen Zweck mit nachfolgender Beschränkung bestimmt werden:

a) Culturen dürfen nicht anders, als zum Grasen mit der Sichel oder zum Rupsen des Grasses durch vertraute u dem Revierförster wohl bekannte Personen benützt werden.

b) Jüngere mit Hölzern verschiedenen Alters anwachsende Schläge dürfen nur auf gleiche Weise, wie Culturen zur Gras-Nutzung bestimmt werden.

c) Ältere ungleich bestockte, forstweise mit jüngeren — der Abwaidung unterworfenen — Hölzern anwachsende, forstweise mit stärkerem Holz bereits angewachsene Bestände dürfen zunächst zur Gras-Nutzung, wie vorstehend, eingeräumt sodann aber auch, wenn diese erfolgt ist, bis zum eintretenden Winter mit Rindvieh bewaidet werden, jedoch nur mit einer bestimmten nach der Größe des Bestandes und dem vorhandenen Gras bemessenen: der von dem Forstamt vorgeschriebenen Anzahl Waideviehes und unter der

unabweichlichen Bestimmung: daß das Waidvieh nicht frei herumgehe, sondern am Strick gehalten und geweidet werde.

d.) Bei gleichförmig bestockten der Viehbeschädigungen noch mehr erwachsenen Beständen, kann die Beweidung sogleich jedoch gleichfalls nur mit einer bestimmten Anzahl Waidvieh unter der Aufsicht tüchtiger, hiezu bestellter Hirten, und nicht vereinzelt geschehen.

2.) Auch die Benützung des Laubs durch Strifen oder durch Schneiden, schwacher Zweige kann, wenn es an andern Auskunft-Mitteln fehlt, in Niederwaldungen, vorzüglich auf Pläsen, welche in der nächsten Zeit zur Fällung kommen, oder in Durchforstungen mit Verschonung der überzubaltenden Hölzer gestattet werden.

3.) Nach vorstehenden zunächst für die Staatswaldungen gegebenen Bestimmungen, sind zutreffenden Falls unter Rücksprache mit den Ober-Ämtern, auch Gemeinde und Stiftungs-Waldungen, in Anspruch zu nehmen.

4.) Bei den — in den ungewöhnlichen Zeitverhältnissen begründeten Ausnahmen, die vermöge des Waidrechts nicht gefordert werden könnten, giebt allein die größere Bedrängniß der größeren Anspruch auf Berücksichtigung.

5.) Die Wahl des Verfahrens bey der Gras und Waidenutzung, ebenso wie die oben erwähnte Bestimmung der Anzahl des Waidviehs ist dem Forstamt nach Vernehmung des Revierförsters überlassen, wobei die Rücksicht auf größere Schonung der Waldungen, und Erhaltung der Ordnung den Ausschlag zu geben hat, und das Andringen von Seiten der Gemeinden, untergeordnet erscheint.

Man versteht sich zu dem gesammten Forst-Personal, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen ebenso bemüht seyn werde, Ordnung zu handhaben, und die Verwüstung der Waldungen zu hindern, als jede nutzlose und durch die Umstände nicht gebotene Härte zu vermeiden.

Auch versteht es sich von selbst, daß alle in der fraglichen Beziehung nach der Verfügung vom 16 Juli d. J. getroffenen Verordnungen in ihrer Wirksamkeit bleiben.

Die Forst-Ämter haben die Ober-Ämter von den getroffenen Anordnungen mit der Aufforderung zu benachrichtigen, auch ihrerseits besonders mittelst der Orts-Obrigkeiten zu Erhaltung der Ordnung mitzuwirken.

Ellwangen, den 2. Sept. 1842.

Auf besondern Befehl.

Vorstehender Erlaß der Finanzkammer des Saalkreises wird hiemit zur Kenntniß der Orts-Vorsteher gebracht, um sich, bei vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Waiblingen, den 23. Sept. 1842.

K. Oberamt: Wirth.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Ergänzung der Güter-Gränz-Steine.

Da die Untergänger demnächst den Steinsatz im Brachfeld ergänzen werden, so fordert man die Güter-Besitzer auf, in der nächsten Woche von fehlenden Gränz-Steinen dem Stadtrath Wöbner oder dem Untergänger Seibold Anzeige zu machen.

Den 24. Sept. 1842. Stadtschultheißenamt.

Nekkar-Rems.

Oberamts Waiblingen.

Die hiesige Gemeinde beabsichtigt, den Kirchenturm nebst die vordern Giebel-Seite verblenden zu lassen, der Ueberschlag der

Gips-Arbeit beträgt 61 fl. 20 fr.

Die Schreiner-Arbeit 13 fl. 2 fr.

Die Abstreichs-Verhandlung wird am Freitag den 30. Sepbr. d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus vorgenommen, wozu

nüchtige Gipser-Meister mit beglaubigten Zeugnissen versehen, eingeladen sind.

Den 23. Septbr. 1842.

Schultheiß Wagner.

Waiblingen.

Geld auszuleihen

zu 4 $\frac{1}{2}$ %; Näheres ist zu erfragen bei der Oberamtspflege.

Privat-Bekanntmachungen.

Rekkar-Rems.

(Geld auszuleihen)

Der Unterzeichnete hat gegenwärtig 100 fl. Pflegschaftsgeld gegen gesetzliche Versicherung zum Ausleihen parat. Den 3. Septbr. 1842.

Carl Ulmer.

Waiblingen. (Acker zu verkaufen.)

Von ig. Friedrich Brändlens Wittve wurde der Unterzeichnete beauftragt: — 3 Viertel 8 Ruthen Acker im äußern Schmalensfad zu verkaufen, Kaufslustige werden unter billigen Bedingungen täglich eingeladen.

Stadtrath Pflüger.

Hohenacker. (Güter Verkauf.)

Der Unterzeichnete ist Willens nachstehende Güter zu verkaufen, als:

Acker,

$\frac{1}{2}$ Morgen im Rommelsbäuser Weg,
die Hälfte von 3 $\frac{1}{2}$ Viertel in der Heerstraße.

Wiesen,

die Hälfte von 1 $\frac{1}{2}$ Viertel ob dem Briblsgraben,

die Hälfte von 12 Ruthen Küchengarten im Krautgäßle.

Die Verkaufs-Verhandlung ist heute Nachmittag nach dem Gottesdienst bei Herrn Stadtsrleger Kaufmann.

Gegenbach,

Schulmeister in Hohenacker.

Waiblingen. Aus des Felix Hummels Verlassenschaftsmasse ist ein noch guter Wagen mit einer Möcke und 2 paar Leitern für 23 fl. verkauft worden, dieser kommt Montag den 3. October Nachmittags 2 Uhr in Weber Wöbners Haus in Aufstreich.

Waiblingen. (Zu vermietten.)

Auf Martini hat Unterzeichnete ihre Wohnung an eine ordentliche Familie zu vermietten. Stadtrath Binders Wittve.

Waiblingen. Noch ganz brauchbare Pretter sind käuflich zu haben bei

Lämmle, Schreinermeister.

Waiblingen. Aus Auftrag hat Unterzeichneter einen schönen neuen braunen Rock zu verkaufen.

Carl Wurster, junr.

Waiblingen. (Bekanntmachung.)

In der Waldmühle kann man jeden Mittwoch und Freitag Dehl schlagen.

A. Schnell, Waldmüller.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem ist auf Martini zu vermietten:

1 beizbares Wohnzimmer, nebst 3 andere Zimmer, Küche und Speisekammer, Platz zu Holz und Keller.

Auch hat derselbe in Nr. 121 im Keller 1 sechseimeriges und 1 dreieimeriges Faß nebst Platz zu Kartoffeln und Angerssen zu vermietten. Den 24. Septbr. 1842.

Gottlieb Finninger.



Waiblingen. (Weinberg feil.)

Die Frau Gutsbesitzer Kayfers Wittve ist gesonnen, ihren Weinberg an der Winnender Steige, welcher 6 Viertel im Meß hat, mit dem heurigen Ertrag zu verkaufen.

Am Kaufschilling sollte $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ baar, bezahlt werden, das Uebrige könnte gegen Verzinsung stehen bleiben und es ist der Unterzeichnete beauftragt, unter Vorbehalt einmaligen Aufstreichs einen Kauf abzuschließen.

Ernst Fried. Pfander.

Ein Gleichniß aus dem Arabischen.

In Moses Seele stieg die Neugier auf:
Ob Gott der Herr wohl schlafe, wie ein Mensch.
Da sandte dieser einen Engel nieder;
Derselbe sprach zu dem Propheten so:
„Nimm, Mose, dir zwei feuerbelle Lampen,
„Und stelle dich, und halte sie empor
„Mit deinen beiden Händen festiglich,
„Und wache so die ganze Nacht hindurch!“
Und Moses nahm die Lampen, stellte sich
Und hielt sie lange, lange fest empor;
Allein am Ende siegte Müdigkeit,
Es fielen ihm die Lampen aus den Händen,
Und lagen da, erloschen und zerschelt.
„So“, rief der Engel, „Unbedachtsamer,
„So würde Sonne, Mond und Sternenbeer,
„So würde der gesammte Bau der Welt,
„Enschließe Gott, in wüste Trümmer fallen.“

Güter-Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen.
Friedr. Sommer.	1 $\frac{1}{2}$ Brtl. Aker im Sehrenfeld.	130 fl.	26. September.	$\frac{1}{3}$ baar $\frac{2}{3}$ in 2 verzinsl. Jahr-Zielern.
Frau Stadtrath Künzer Wittve	1 $\frac{1}{2}$ Brtl. 14 Rth. Aker im Sehrenfeld.	175 fl.	26. September.	desgl.
	2 $\frac{1}{2}$ Brtl. 5 Rth. links am Fellbacher Weeg.	376 fl.	26. September.	desgl.
	2 Brtl. Aker in der Winterhalben.	180 fl.	26. September.	desgl.
	2 Brtl. 14 $\frac{1}{2}$ Rth. im kleinen Feld.	349 fl.	26. September.	desgl.
	1 $\frac{1}{2}$ Achl. Baumgut im untern Rosberg.	100 fl.	26. September.	desgl.
Johannes Kienz se's Hinterbliebene	5 $\frac{1}{2}$ Brtl. Weinberg samt Vorleben in der Säuhalden	600 fl.	10 October.	desgl.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 24. Septbr. 1842.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niedrft.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Scheffel Weizen .	— —	— —	— —
„ Roggen . .	— —	— —	— —
„ Gerste . . .	— —	— —	— —
„ Gemischtes	— —	— —	— —
„ Dinkel	— —	— —	— —
„ Dinkel	7 30	7 24	— —
„ Alter Haber.	8 —	— —	— —
Simri Akerbohnen	1 40	1 36	— —
„ Welschkorn	— —	— —	— —
„ Erbsen . .	— —	— —	— —
„ Linfen . .	— —	— —	— —
„ Widen . .	— —	— —	— —

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 22. Septbr. 1842.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niedrft.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Schffl Weizen.	— —	— —	— —
„ Kernen . . .	14 15	— —	— —
„ Roggen . . .	10 40	10 19	9 36
„ Gerste . . .	10 40	9 26	8 32
„ Gemischtes	11 12	— —	— —
„ Dinkel	— —	— —	— —
„ Dinkel	7 30	7 18	5 8
„ Haber	— —	— —	— —
„ Haber	7 15	6 41	6 —
Simri Akerbohnen	1 40	1 32	1 28
„ Welschkorn	1 20	1 16	1 4
„ Widen . . .	— —	— —	— —

Waiblingen. In der N. F. Bud'schen Buchdruckerei ist vorräthig zu haben: Verzeichnisse derjenigen Capitalien-Besitzer, welche die Befreiung von der Capitalsteuer in Anspruch nehmen

Kostenrechnung über die Kapitalsteuer-Aufnahme.

Protokoll über die Aufnahme der Capitalien.